



Ordnung der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen

Vorspruch

So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, auf welchem der ganze Bau ineinandergefügt wächst zu einem heiligen Tempel in dem Herrn. Durch ihn werdet auch ihr miterbaut zu einer Wohnung Gottes im Geist. Epheser 2, 19-22

I. Die Gemeinde

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen gründet sich allein auf Gottes Wort, das in den Heiligen Schriften Alten und Neuen Testaments bezeugt ist. Sie bekennt das Wirken Gottes im Heiligen Geist in der Geschichte, verkündet Gottes befreiende Gegenwart in Kirche und Gesellschaft und bezeugt das Anbrechen des Reiches Gottes.
- (2) Sie bekennt, dass durch Jesus Christus die Kirche in Gottes Bund aufgenommen ist und teilt an den Verheißungen Gottes für Israel und die Welt. Gott hat Israel zu seinem Volk erwählt und nie verworfen. Es gehört zum Wesen und zum Auftrag der Kirche, Begegnung und Versöhnung mit dem Volk Israel zu suchen.
- (3) Die Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen bekennt die heilige allgemeine christliche Kirche und ist darum dem ökumenischen Dialog verpflichtet. Zum Abendmahl sind die Glieder aller christlichen Kirchen eingeladen. Mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) beigetreten sind, besteht Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.
- (4) Als Urkunden des Bekenntnisstandes gelten in der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen die altkirchlichen Bekenntnisse (Apostolicum, Nicaeno-Constantinopolitanum, Athanasianum), der Heidelberger Katechismus und die „Barmer Theologische Erklärung“ vom 31. Mai 1934. In ihrer Verkündigung und in ihrer Lehre orientiert sich die Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen am Zeugnis dieser Bekenntnisschriften vorbehaltlich weiterführender schriftgemäßer Glaubenserkenntnis.
- (5) Für das Zusammenleben in der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen gilt:
 1. Kein Gemeindeglied darf über ein anderes Vorrang oder Herrschaft beanspruchen.
 2. Die Gemeindeleitung erfolgt allein durch das Presbyterium.
 3. Die Gemeinde wählt durch ihre Gemeindeversammlung ihre Pfarrer oder Pfarrerinnen auf Vorschlag des Presbyteriums.



4. Niemand darf wegen seiner Herkunft, seines Geschlechtes oder einer gleichgeschlechtlichen Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden.

§ 2

Auftrag der Gemeinde

- (1) Der Auftrag der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen besteht darin, in Wort und Tat die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.
- (2) In der Erfüllung dieses Auftrages wirken die Pfarrer und Pfarrerinnen mit den anderen Presbytern und Presbyterinnen in der Gemeinschaft des Presbyteriums und mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in geschwisterlicher Dienstgemeinschaft zusammen.

§ 3

Rechtsstellung, Organe und Bestand der Gemeinde

- (1) Die Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Träger ihrer Selbstverwaltung ist das Presbyterium.
- (2) Die Organe der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen sind:
 - das Presbyterium
 - die Gemeindeversammlung.
- (3) Das Gebiet der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen erstreckt sich auf das am 1. Januar 1987 ausgewiesene Gebiet der Stadt Göttingen mit Ausnahme des Ortsteiles Depoldshausen.

II. Die Gemeindeglieder

§ 4

Kirchenmitgliedschaft

- (1) Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen regelt sich im Rahmen des entsprechend anwendbaren Kirchenmitgliedschaftsrechts der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Gemeindeglieder sind alle getauften Evangelischen, die im Bereich der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und einen reformierten Bekenntnisstand (§ 1 Abs. 4) haben oder angeben.
- (3) Gemeindeglieder sind auch
 1. zuziehende Evangelische, die einen evangelisch-reformierten Bekenntnisstand haben oder angeben, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug erklären, dass sie einer anderen im Gebiet der Stadt Göttingen bestehenden evangelischen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft angehören,



2. religionsunmündige Kinder, die außerhalb einer evangelisch-reformierten Kirchengemeinde getauft worden sind, wenn sie von den Erziehungsberechtigten im evangelisch-reformierten Bekenntnis erzogen worden sind.

(4) Gemeindeglieder werden

1. Ungetaufte durch die Taufe,
2. Getaufte, die zur Zeit ihres Antrages einer anderen oder keiner christlichen Gemeinde oder Kirche angehören, auf ihren Antrag durch Beschluss des Presbyteriums.

(5) Vereinbarungen mit anderen christlichen Kirchen oder Gemeinden über eine Umgemeindung oder einen Kirchenübertritt bleiben unberührt.

(6) Wer nach staatlichem Recht aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertritt, verliert die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen und alle in dieser erworbenen Rechte.

§ 5

Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

- (1) Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf alle geistlichen und diakonischen Dienste und Leistungen und auf Teilhabe an allen Angeboten und Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Sie haben das kirchliche Wahlrecht nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben nach Kräften mitzuwirken und der Aufforderung zur Mitarbeit in den Organen und Arbeitsgebieten der Gemeinde nachzukommen. Sie sind ebenso verpflichtet, die in der Gemeinde geltenden Ordnungen zu beachten sowie die gesetzlich bestimmten kirchlichen Steuern und Abgaben zu entrichten.
- (3) Die Gemeinde erhebt von ihren Gemeindegliedern Kirchensteuern nach Maßgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Kirchensteuerrahmengesetzes des Landes Niedersachsen in entsprechender Anwendung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Kirchensteuermaßstab und Kirchensteuersatz richten sich nach dem Kirchensteuerbeschluss, der vom Presbyterium alljährlich vor Beginn des Rechnungsjahres gefasst wird.

III. Das Presbyterium

§ 6

Allgemeine Aufgaben

- (1) Um ihren Auftrag und Dienst wahrnehmen zu können, bildet die Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen ein Presbyterium.
- (2) Das Presbyterium leitet die Gemeinde. Diese Aufgabe umfasst die geistliche Leitung (Hirtenamt) und Aufsicht, die rechtliche Vertretung nach innen und außen sowie die wirtschaft-



liche Verwaltung.

§ 7 Zusammensetzung

- (1) Das Presbyterium besteht aus
 - a) 12 gewählten Presbytern und Presbyterinnen
 - b) ggf. bis zu 2 weiteren berufenen Presbytern oder Presbyterinnen
 - c) den in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrern oder Pfarrerinnen

Der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin nimmt als Schriftführer/in ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

- (2) Der Inspektor / die Inspektorin des Reformierten Studienhauses sowie wählbare Pfarrer und Pfarrerinnen, die Dienst in der Gemeinde tun, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Presbyteriums teil.
- (3) Vikare, Vikarinnen und andere zur Erlangung der Wählbarkeit tätige geistliche Mitarbeiter nehmen als Zuhörer an den Sitzungen teil; das Presbyterium kann ihnen im Einzelfall beratende Stimme zusprechen, der oder die Vorsitzende kann ihnen im Einzelfall das Wort erteilen.
- (4) Nahe Angehörige (Ehegatten, Geschwister, Verwandte auf- und absteigender Linie und Verschwägerte ersten Grades) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Presbyteriums sein, mit Ausnahme eines Pfarrerehepaares, das sich eine der Gemeindepfarrstellen teilt. Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen können nicht in das Presbyterium gewählt oder berufen werden.

§ 8 Wahlrecht

- (1) Die zu wählenden Presbyter und Presbyterinnen werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Wahlberechtigt sind alle konfirmierten oder als Erwachsene getauften Gemeindeglieder.
- (2) Nach Anhörung des betroffenen Gemeindegliedes kann das Presbyterium das Wahlrecht eines Gemeindegliedes für ruhend erklären, wenn es
 - a) kirchliche Pflichten (§ 5) trotz Mahnung nicht erfüllt hat;
 - b) durch gerichtliche Entscheidung in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist;
 - c) gemäß § 17 von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen ist;
 - d) trotz Ermahnung durch das Presbyterium durch sein Verhalten die Verkündigung der Gemeinde unzumutbar belastet oder durch Wort oder Tat die Zerstörung der Gemeinde anstrebt.

§ 9 Wahl und Berufung der Mitglieder des Presbyterium



- (1) Wählbar für das Presbyterium sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die sich am Leben der Gemeinde beteiligen und in der Lage sind, in ihrer Verantwortung und Aufgaben zu übernehmen. Sie müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Gemeindeglied kann nur aus wichtigem Grund die Wahl zum Presbyter bzw. zur Presbyterin ablehnen oder das übernommene Amt niederlegen.
- (2) Das Presbyterium oder ein von ihm gebildeter Ausschuss sucht geeignete Frauen und Männer und stellt eine Vorschlagsliste auf. Kandidatenvorschläge aus der Gemeinde müssen von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Lehnt das Presbyterium einen dieser Vorschläge ab, muss es dies gegenüber den Unterzeichnenden begründen. Das Presbyterium muss die Vorschlagsliste spätestens acht Wochen vor der Wahl durch Rundschreiben oder im Gemeindebrief bekannt geben. Die Vorgeschlagenen müssen vor Veröffentlichung der Vorschlagsliste erklären, dass sie eine Wahl annehmen würden.
- (3) Bis zu zwei zusätzliche Presbyter bzw. Presbyterinnen können mit zweidrittel Mehrheitsbeschluss vom Presbyterium berufen werden.

§ 10

Einführung der Mitglieder des Presbyteriums

- (1) Die Mitglieder des Presbyteriums werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie haben hierbei das in der Gemeinde übliche Gelöbnis zu leisten und nach dem Gottesdienst diese Gemeindeordnung als für sie bindend zu unterschreiben. Das Versprechen lautet:
Ich verspreche vor Gott und dieser Gemeinde, dass ich das mir übertragene Amt, gehorsam dem Wort Gottes, mit gewissenhafter Sorgfalt und in Treue gegenüber der Ordnung der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen wahrnehmen will.
- (2) Mit Abgabe dieses Versprechens treten die Gewählten ihr Amt an.
- (3) Eine wiederholte Einführung findet nur statt, wenn die neue Amtszeit nicht an eine vorangegangene anschließt.

§ 11

Amtszeit der Mitglieder des Presbyteriums

- (1) Eine Wahl zum Presbyterium findet alle drei Jahre statt. Die Amtszeit der Gewählten beträgt sechs Jahre. Berufungen gelten jeweils bis zu nächsten Wahl. Eine unmittelbar darauffolgende Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Jeweils nach sechs Jahren scheidet sechs gewählte Mitglieder aus.
- (2) Vor Ablauf der Amtszeit scheidet ein Presbyter bzw. eine Presbyterin aus durch Tod, Niederlegung des Amtes, Verlust der Wählbarkeit oder Abberufung. Wegen grober Verletzung der Pflichten kann ein Presbyter bzw. eine Presbyterin nach Anhörung durch die Gemeindeversammlung abberufen werden, nachdem das Presbyterium nach Anhörung des oder der Betroffenen in einer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln mit zwei Dritteln seiner Mitglieder die Abberufung beantragt hat. Scheidet ein Gewählter oder eine Gewählte aus



dem Amt aus, rückt für die restliche Amtszeit aus dem Kreis der nichtgewählten Vorgeschlagenen die Person mit der höchsten Stimmenzahl nach.

§ 12 Vorsitz

Das Presbyterium wählt nach jeder Neuwahl aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Wird der Vorsitz einem Presbyter oder eine Presbyterin übertragen, soll für die Stellvertretung ein Pfarrer oder eine Pfarrerin gewählt werden. Wird der Vorsitz einem Pfarrer oder einer Pfarrerin übertragen, soll für die Stellvertretung ein Presbyter oder eine Presbyterin gewählt werden.

IV. Aufgaben des Presbyteriums

§ 13 Gottesdienst

- (1) Das Presbyterium trägt die geistliche Verantwortung für die Ordnung der Gottesdienstes, die Durchführung des Kirchendienstes sowie für alle übrigen Veranstaltungen und Lebensäußerungen der Gemeinde.
- (2) Das Presbyterium tritt für die Heiligung der Sonn- und Feiertage ein. Es ist dafür verantwortlich, dass der Gottesdienst regelmäßig nach der in der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen geltenden Ordnung gehalten wird.
- (3) Ein Beschluss des Presbyteriums ist erforderlich für
 - a) die Änderung der in der Kirchengemeinde geltenden liturgischen Ordnung in Einzelfällen
 - b) die Einführung neuer oder Absetzung bestehender Gottesdienste
 - c) die Benutzung des Kirchengebäudes zu nicht gottesdienstlichen Zwecken
 - d) die Änderung der Gottesdienstzeiten.

§ 14 Kanzelrecht

Das Presbyterium hat das Kanzelrecht.

Zum Verkündigungsdienst in Predigt, Taufe, Abendmahl und Amtshandlungen sind zugelassen:

- a) die Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen der Kirchengemeinde, die Ältestensprediger und Ältestenspredigerinnen;
- b) alle in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer Mitgliedskirche des Reformierten Weltbundes ordinierten Prediger und Predigerinnen;
- c) alle in einer Kirche, mit der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft vereinbart worden ist, ordinierten Prediger und Predigerinnen.



Das Presbyterium kann aus wichtigem Grund eine von b) und c) abweichende Regelung treffen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 15 Kollektenrecht

Das Presbyterium entscheidet im voraus über die Zweckbestimmung der Kollekten und Sammlungen.

§ 16 Diakonie

Das Presbyterium leitet die Diakonie der Kirchengemeinde. Es überträgt einem Ausschuss die Verantwortung für die einzelnen Arbeitsbereiche.

§ 17 Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft

- (1) Das Presbyterium bemüht sich, in seelsorglicher Verantwortung die Gemeinschaft des christlichen Lebens gemäß der im Neuen Testament bezeugten Ordnung Jesu Christi und der ersten Gemeinden in Liebe und Ernst zu wahren.
- (2) Ist die Gemeinschaft christlichen Lebens gestört und lässt sie sich durch seelsorgliche Gespräche nicht wiederherstellen, kann ein Gemeindeglied von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen werden, bis der Anlass beseitigt ist. Solange ruht sein kirchliches Wahlrecht.

§ 18 Pfarrwahlen und sonstige Aufgaben

- (1) Das Presbyterium veranlasst die Ausschreibung und Neubesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle und gewährleistet die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben während einer Vakanz.
- (2) Das Presbyterium bereitet die in der Kirchengemeinde anstehenden Wahlen vor und führt sie durch.
- (3) Das Presbyterium beruft mindestens zweimal jährlich die Gemeindeversammlung ein. Es stellt für diese Zusammenkunft die Tagesordnung auf, bereitet die Beschlussfassung vor und bearbeitet die gefassten Beschlüsse.

§ 19 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen



- (1) Das Presbyterium ist Dienstvorgesetzter der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinde. Es entscheidet über Einstellung und Entlassung und trägt die Verantwortung für ihre Arbeit. Die Ausübung der Dienstaufsicht kann im Einzelfall durch Beschluss einzelnen Mitgliedern, den Pfarrern und Pfarrerinnen oder dem Verwaltungsleiter bzw. der Verwaltungsleiterin übertragen werden.
- (2) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten die folgenden Bestimmungen:
 1. die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) mit Vergütungsgruppenplan und allen dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und –vereinbarungen;
 2. das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) mit allen dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Ergänzungen.

§ 20

Haushaltswesen und Vermögensverwaltung

- (1) Das Presbyterium beschließt auf Grund einer Vorlage des Verwaltungsleiters / der Verwaltungsleiterin vor Beginn des Rechnungsjahres über den Entwurf eines Haushaltsplanes. Nach Durchführung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung beschließt es ferner über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verwaltungsleiters / der Verwaltungsleiterin.
- (2) Das Presbyterium verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde einschließlich des Vermögens der nicht rechtsfähigen Einrichtungen der Gemeinde sowie der Nebenkassen. Die Mitglieder des Presbyteriums haften für die Vermögensverwaltung wie ein Vormund für Mündelvermögen gemäß § 1833 flg. BGB.
- (3) Das Presbyterium ist ferner für die Erhaltung der kirchengemeindlichen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen (insbesondere der Orgeln, Kunstdenkmäler, sowie der Kunst- und Wertgegenstände) verantwortlich.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Ausschüsse des Presbyteriums

- (1) Das Presbyterium beschließt nach jeder Neuwahl, welche Ausschüsse gebildet werden sollen und welche Arbeitsgebiete im einzelnen den einzelnen Ausschüssen zugewiesen werden sollen.
- (2) Im Regelfall sind mindestens sechs Ausschüsse zu besetzen: Pastorale Arbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Diakonie, Baufragen, Verwaltung und Personal, Finanzen.
- (3) Die Besetzung der Ausschüsse sowie die Festlegung des Vorsitzes obliegt dem Presbyterium. Die Gemeindeversammlung hat das Recht, dem Presbyterium geeignete Personen für



die Mitarbeit in den Ausschüssen vorzuschlagen.

- (4) In das Kuratorium des Reformierten Studienhauses werden ein Pfarrer oder eine Pfarrerin und ein Presbyter oder eine Presbyterin entsandt. Die Berufung weiterer Mitarbeiter regelt sich nach der Kuratoriumsordnung.

V. Geschäftsordnung des Presbyteriums

§ 22

Sitzungen

- (1) Das Presbyterium tritt in der Regel einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der oder die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Eine solche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

Zu den Sitzungen hat der oder die Vorsitzende mindestens eine Woche vorher alle Mitglieder unter Angabe des Entwurfs der Tagesordnung einzuladen. Das Presbyterium kann durch Beschluss andere Einladungsfristen festsetzen.

- (2) Die Sitzungen des Presbyteriums werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Das Presbyterium kann für die Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte Öffentlichkeit herstellen. Dieser Beschluss ist den Gemeindegliedern spätestens in dem der Sitzung vorausgehenden Gottesdienst bekanntzugeben.

Jede/r Anwesende ist verpflichtet, über nicht öffentliche Beratungen Dritten gegenüber Schweigen zu bewahren. Dies gilt auch für noch nicht abschließend beratene Tagesordnungspunkte.

- (3) Alle Mitglieder des Presbyteriums haben die Pflicht, an Sitzungen teilzunehmen, soweit nicht triftige Gründe sie daran hindern. Ist ein Mitglied verhindert, so ist es verpflichtet, dies dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Den Entwurf der Tagesordnung des Presbyteriums stellen der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin auf. Jedes Mitglied kann zu Beginn der Sitzung beantragen, dass weitere von ihm benannte Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Will der oder die Vorsitzende dem Antrag nicht entsprechen, entscheidet das Presbyterium.
- (5) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende kurzfristig eine Sondersitzung einberufen, wobei der Entwurf der Tagesordnung mitgeteilt wird.

§ 23

Beschlussfassung und Wahlen



- (1) Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden, soweit im Einzelfall nichts anderes festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein gültiger Beschluss ist für alle Mitglieder des Presbyteriums verbindlich.
- (3) In eiligen Fällen kann ein Beschluss auch auf Rundfrage gefasst werden, falls alle Mitglieder erreicht werden und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Das Presbyterium kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben.
- (5) Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern kein Mitglied die Verwendung verdeckter Stimmzettel beantragt. Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln ausgeführt, es sei denn, dass nicht mehr als ein Bewerber zur Wahl steht und kein Anwesender die Verwendung von Stimmzetteln beantragt.

§ 24

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Mitglieder, die an einem zur Beratung stehenden Fall selbst oder durch nahe Verwandtschaft (§ 7 Abs. 2) beteiligt sind, werden zur Sache gehört und sind von der Beratung ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Abstimmung, sofern es sich nicht um eine Wahl handelt.
- (2) Ergibt sich die Beachtung dieser Bestimmung nicht aus der Niederschrift, ist ein gleichwohl gefasster Beschluss unwirksam.

§ 25

Sitzungsniederschrift

Über jede Sitzung ist von dem Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsleiterin eine Sitzungsniederschrift zu führen, die Ort und Tag der Sitzung, die Namen aller Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten und die abgelehnten Beschlüsse bzw. das Ergebnis einer Wahl enthält. Die Mitglieder des Presbyteriums erhalten die Sitzungsniederschrift mit der Einladung zur nächsten Sitzung, auf der sie dem Presbyterium zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Urschrift wird von dem bzw. der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums gegengezeichnet und im laufenden Protokollbuch abgeheftet. Zum Ende eines Rechnungsjahres sind alle Beschlüsse in einem chronologisch und in einem nach Sachgebieten geordneten Inhaltsverzeichnis aufzuführen.

VI. Die Gemeindeversammlung

§ 26

Zusammensetzung, Einberufung



- (1) Die Gemeindeversammlung besteht aus allen wahlberechtigten Gemeindegliedern. Sie findet mindestens zweimal jährlich – im Frühjahr und im Herbst – in der Regel im Zusammenhang mit einem Gottesdienst statt. Der genaue Termin wird in der jeweils vorhergehenden Gemeindeversammlung festgelegt und den Gemeindegliedern unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Wenn mindestens fünfzig wahlberechtigte Gemeindeglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragen, ist durch das Presbyterium eine außerordentliche Gemeindeversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

§ 27 Aufgaben

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme und Besprechung des jährlichen Berichts des Presbyteriums über die innere und äußere Entwicklung der Gemeinde;
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung des Presbyteriums sowie die Beschlussfassung über die Feststellung des Haushaltsplanes;
- c) Wahl bzw. Abberufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin;
- d) Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Presbyteriums;
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindeordnung;
- f) Beratung und Entscheidung über Gegenstände, die ihr das Presbyterium vorlegt.

§ 28 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Einladungen zur Gemeindeversammlung müssen die Tagesordnung enthalten und spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an alle ihr angehörenden Gemeindeglieder ergehen. Den Vorsitz führt der bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich an das Presbyterium zu richten. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung auf Antrag eines wahlberechtigten Gemeindegliedes durch Beschluss erweitert werden, sofern nicht die anwesenden Mitglieder des Presbyteriums eine Verweisung zur Vorberatung im Presbyterium verlangen.
- (2) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens fünfundzwanzig wahlberechtigte Gemeindeglieder anwesend sind.
- (3) Die Gemeindeversammlung kann dem Presbyterium geeignete Personen für die Arbeit in Ausschüssen vorschlagen.
- (4) Die Gemeindeversammlung kann durch Beschluss Anträge an das Presbyterium richten. Das Presbyterium ist verpflichtet, die Beschlüsse bis zur folgenden Versammlung zu bearbeiten und in dieser folgenden Versammlung zu den Beschlüssen Stellung zu nehmen.



- (5) Ort und Zeit der Gemeindeversammlung, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und die gefassten sowie die abgelehnten Beschlüsse sind in eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die das Presbyterium in seiner nächsten Sitzung feststellt. Die Sitzungsniederschriften der Gemeindeversammlungen sind am Ende eines Rechnungsjahres im Protokollbuch des Presbyteriums abzuheften.

VII. Das Pfarramt

§ 29

Aufgaben und Stellung des Pfarrers oder der Pfarrerin

- (1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin obliegen
 - a) der Dienst der Verkündigung in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht
 - b) in der Gemeinschaft des Presbyteriums die geistliche Leitung der Gemeinde
 - c) die Übernahme von weiteren geistlichen Aufgaben, die vom Presbyterium übertragen werden.
- (2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist an die Heilige Schrift, die Bekenntnisschriften, sein oder ihr Ordinationsversprechen und das Gewissen gebunden, aber in der Verkündigung, Lehre und Seelsorge inhaltlich von den Gemeindeorganen unabhängig.
- (3) Bei mehreren Pfarrstellen in der Gemeinde nehmen die Pfarrer oder Pfarrerrinnen ihr Amt gemeinsam wahr. Die Verteilung der Aufgaben regelt das Presbyterium im Einvernehmen mit den Pfarrern oder Pfarrerrinnen.
- (4) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen werden in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit angestellt; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Einstellung in einen privatrechtlichen Dienstvertrag stattfinden. Auf das Pfarrdienstverhältnis ist das Pfarrerdienstgesetz für die Evangelisch-reformierte Kirche entsprechend anzuwenden, für Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen gilt das Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Vorschriften für die ev.-ref. Kirche, entsprechend. Gemäß Artikel 6 des Kirchenvertrages zwischen dem Bund evangelisch-reformierter Kirchen und der Ev.-ref. Kirche vom 15. November 1986 ist für die Disziplinargerichtsbarkeit für Pfarrer und Pfarrerrinnen der Gemeinde die gemeinsame Disziplinarkammer der Evangelisch-reformierten Kirche und der Lippischen Landeskirche zuständig.

§ 30

Voraussetzungen der Zulassung zum Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin

- (1) Zum Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin kann zugelassen werden, wer die hierfür in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgesehene Ausbildung vorweist (gemäß Kirchenvertrag zwischen dem Bund evangelisch-reformierter Kirchen und der Evangelisch-reformierten Kirche [Synode evangelisch reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland]) vom 15. November 1986.



- (2) Aus nicht reformierten Kirchen kommende Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kandidaten und Kandidatinnen haben sich, soweit eine Feststellung des Bekenntnisstandes erforderlich ist, einer Aussprache mit dem Presbyterium zu unterziehen. Zur Wahrung der vereinbarten Freizügigkeit zwischen den Kirchen des Bundes evangelisch-reformierter Kirchen und der Evangelisch-reformierten Kirche ist auch eine Aussprache mit dem Theologischen Prüfungsausschuss der Evangelisch-reformierten Kirche notwendig.

§ 31

Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin

- (1) Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt durch Wahl der Gemeinde. Eine freie Stelle ist öffentlich auszuschreiben, nachdem das Presbyterium die Voraussetzungen für eine Wiederbesetzung geprüft und darüber Beschluss gefasst hat.
- (2) Das Presbyterium sichtet die Bewerbungen, führt Bewerbungsgespräche und zieht Erkundigungen über die Bewerber/innen ein. Es bewertet die Bewerbungen und trifft eine Auswahl von bis zu drei Kandidaten und Kandidatinnen, die sich der Gemeinde durch einen Gottesdienst mit anschließendem Gespräch vorstellen.
- (3) Eine Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder wird spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden durch Abkündigung bekanntgegeben.
- (4) Die Pfarrwahl wird vom Wahlvorstand, bestehend aus dem bzw. der Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern des Presbyteriums, geleitet.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim. Die abgegebenen Stimmen werden vom Wahlvorstand ausgezählt; ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält bei drei Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwei Wochen danach eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (7) Das Presbyterium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, den Wahlaufsatz auf einen Bewerber oder eine Bewerberin zu beschränken, wenn sich trotz genügender Ausschreibung und ernsthafter Bemühungen nur ein geeigneter Bewerber oder eine geeignete Bewerberin gefunden hat oder wenn in einem besonderen Ausnahmefall schwerwiegende geistliche oder rechtliche Gründe dafür vorliegen. In diesem Fall ist die Bewerberin bzw. der Bewerber gewählt, wenn sie bzw. er 2/3 der abgegebenen und gültigen Stimmen aus der Gemeindeversammlung erhält.
- (8) Der neugewählte Pfarrer bzw. die neu gewählte Pfarrerin hat bei der Einführung die vorgeschriebene Verpflichtung zu leisten und die Gemeindeordnung als für sich bindend zu unterzeichnen.

§ 32

Abberufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin



- (1) Wenn das Verhältnis zwischen der Gemeinde und einem ihrer Pfarrer oder ihrer Pfarrerrinnen grundlegend gestört ist, dadurch eine gedeihliche Arbeit in der Gemeinde auf Dauer unmöglich erscheint und eine Behebung sich als aussichtslos erwiesen hat, kann das Presbyterium auf schriftlichen Antrag von drei seiner Mitglieder einen Antrag auf Abberufung des Pfarrers oder der Pfarrerrin beschließen. Über die Stellung eines Antrages auf Abberufung ist in einer Sondersitzung des Presbyteriums zu beraten und zu entscheiden, die vom oder von der Präses des Bundes reformierter Kirchen oder einem Vertreter oder einer Vertreterin des Moderaments des Bundes geleitet wird. Über den Antrag darf nur nach Anhörung des betroffenen Pfarrers oder der Pfarrerrin beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln. Ein Antrag auf Abberufung eines Pfarrers oder eines Pfarrerrin bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Presbyteriums.
- (2) Ein rechtswirksam beschlossener Antrag auf Abberufung ist mit schriftlicher Begründung einer außerordentlichen Gemeindeversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die außerordentliche Gemeindeversammlung wird von dem oder der Präses des Bundes reformierter Kirchen oder einem oder einer vom Moderament des Bundes beauftragten Mitglied geleitet. Nach Begründung des Abberufungsantrages hat der/die betroffene Pfarrer/in Gelegenheit zur Stellungnahme. Daran schließt sich eine Aussprache an, die mit einem Schlusswort des/der betroffenen Pfarrers/in zu beenden ist. Die darauffolgende Abstimmung ist geheim.
- (3) Ist bei der Abstimmung die Mehrzahl der auf Ja oder Nein lautenden gültigen Stimmen für eine Abberufung abgegeben worden, tritt der/die Pfarrer/in mit Schluss der Gemeindeversammlung in den Wartestand. Ist eine solche Mehrheit nicht erreicht worden, scheiden die ehrenamtlichen Mitglieder des Presbyteriums, die schriftlich die Einleitung eines Abberufungsverfahrens beantragt haben, mit dem Schluss der Gemeindeversammlung aus dem Presbyterium aus.

VIII. Schlussvorschriften

§ 33

Kirchlicher Rechtsschutz

- (1) Wer sich durch eine Entscheidung oder Maßnahme eines Amtsträgers oder eines sonstigen Mitarbeiters der Gemeinde in seinen Rechten verletzt fühlt, kann eine Beschwerde beim Presbyterium einreichen. Das Presbyterium hat beim Vorliegen von Beschwerden alle Beteiligten anzuhören und unverzüglich über die Beschwerde zu entscheiden.
- (2) Wer sich durch einen Beschluss eines Organs der Gemeinde in seinen Rechten verletzt fühlt, kann gemäß Artikel 5 des Kirchenvertrages zwischen dem Bund evangelisch-reformierter Kirchen und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. November 1986 das Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgericht der Evangelisch-reformierten Kirche und der Lippischen Landeskirche in Detmold anrufen, sofern keine ausschließliche Zuständigkeit eines staatlichen Gerichts festgelegt ist.

§ 34

Änderungen dieser Gemeindeordnung



- (1) Diese Gemeindeordnung kann nur durch einen Beschluss geändert werden, der den Wortlaut der Gemeindeordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Ein entsprechender Beschluss der Gemeindeversammlung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Wahlberechtigten.
- (2) Entsprechende Anträge müssen, mit einer Stellungnahme des Presbyteriums verbunden, den Wahlberechtigten der Gemeinde spätestens vier Wochen vor der Gemeindeversammlung vorliegen. Sie haben den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen samt einer Begründung zu enthalten.

Übergangsregelung

1. *Presbyterium und Gemeindevertretung wählen am Schluss der letzten gemeinsamen Sitzung vor Inkrafttreten der neuen Ordnung mit verdeckten Stimmzetteln aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren 6 Personen, die im ersten Gottesdienst nach Inkrafttreten der neuen Ordnung als Mitglieder des neuen Presbyteriums eingeführt werden.*
2. *Die anderen sechs Mitglieder des Presbyteriums werden nach der neuen Ordnung von der Gemeinde gewählt. Nach Einführung der sechs neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums tritt das neue Presbyterium zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Presbyteriums sind die Gemeindevertretung und das alte Presbyterium als Organe der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Göttingen, nebst allen bisherigen Ausschüssen, aufgelöst. Das neue Presbyterium entscheidet entsprechend der neuen Ordnung über die Bildung seiner Ausschüsse.*
3. *Die Amtszeit der in der letzten gemeinsamen Sitzung des alten Presbyteriums und der Gemeindevertretung gewählten sechs Mitglieder endet drei Jahre nach ihrer Einführung in das neue Presbyterium. Sie bleiben für eine anschließende weitere Amtsdauer wählbar.*
4. *Diese Übergangsregelung tritt vier Jahre nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung außer Kraft.*